

## 2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### 2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 2 und 3 im folgenden Kapitel 3 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 31.10.2013. Mit den Schreiben vom 29.04.2014 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuwehren, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Die Schichtdicken der bituminösen Trag- und Deckschichten wurden nicht vertragsgemäß nachgewiesen. (Rdnr. 1)

Wiederholt fehlten gesonderte Vergabedokumentationen. (Rdnr. 2)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde immer noch nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 3)

### 2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

#### Sanierung der Max-Eyth-Straße

Das Nebenangebot bezüglich der Stahlbetonrohre war nicht gleichwertig zur ausgeschriebenen Leistung und hätte nicht gewertet werden dürfen. (Rdnr. 4)

Zu den Nachtragsleistungen lagen keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vor. (Rdnr. 5)

Wegen fehlenden Ausführungsplänen ist die Prüfung der Abrechnung erschwert worden. (Rdnr. 6)

gpabw

7

#### Sanierung der Lerchenstraße

Das Nebenangebot bezüglich eines Nachlass mit Bedingungen hätte nicht gewertet werden dürfen. (Rdnr. 7)

Mehre Schachtabdeckungen wurden doppelt abgerechnet. (Rdnr. 8)

Der vereinbarte Nachlass wurde nicht abgezogen. (Rdnr. 9)

Die Laboranalyse über die Beprobung von teerhaltigem Material lag nicht vor. (Rdnr. 10)

Die Nachweise für die Entsorgung von teerhaltigem Asphaltaufbruch haben nicht vorliegen. (Rdnr. 11)

Zu den Nachtragsleistungen lagen keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vor. (Rdnr. 12)

Wegen fehlender Ausführungspläne ist die Prüfung der Abrechnung erschwert worden. (Rdnr. 13)

### 2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Der Verwaltung wird empfohlen, künftig auf die Erstellung von Preisspiegeln nicht zu verzichten, da diese ein wesentliches Hilfsmittel bei der Wertung von Angeboten sind.

gpabw

8

Auflage 1.2